

Benutzungsordnung für die Sporthalle Gundelsheim

§ 1

1. Die Benutzungsordnung gilt für die Sporthalle der Stadt Gundelsheim. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in dieser Sporthalle (einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen) aufhalten. Mit dem Betreten der Sporthalle unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer dieser Benutzungsordnung.
2. Die Sporthalle dient dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der Grund-, Haupt- und Realschule, dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen sowie Sportveranstaltungen.

§ 2

1. Die Benutzung der Sporthalle durch die Schule bedarf für den lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitung stellt zu jedem Schuljahr im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Belegungspläne auf. Jede Stundenänderung, die sich auf die Benutzung der Sporthalle auswirkt, ist der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.
2. Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten Belegungspläne, getrennt nach Sommer- und Winterhalbjahr, aufgestellt, welche die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen.
3. Die Halle wird während der Schulferien geschlossen. Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden.
4. Anträge auf Überlassung der Sporthalle für Sportveranstaltungen sind schriftlich, spätestens 4 Wochen vorher, bei der Stadtverwaltung zu stellen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet. Muß der Übungs- und Sportbetrieb ausfallen, so werden die Betroffenen von der Stadtverwaltung spätestens 1 Woche vor dem Termin benachrichtigt, sofern dies möglich ist.

5. Findet eine vorhergesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§3

1. Beim Benutzen der Sporthalle muß eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Der Einlaß in die jeweilige Sporthalleneinheit erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

Die Benutzer der Halle haben dem Hausmeister den Namen und die Adresse der

aufsichtsführenden Person sowie deren Stellvertreter zu Beginn des Jahres zu nennen. Die aufsichtsführende Person ist für die Einhaltung der Belegungszeiten und für das pünktliche Verlassen der Sporthalle verantwortlich. Werden Übungsstunden oder Verbandsspiele deutlich früher als vorgesehen beendet oder fallen aus, so ist der Hausmeister unverzüglich zu unterrichten. Die aufsichtsführende Person ist für den schonenden Umgang der Sporttreibenden mit den Sportgeräten und dem Hallenboden verantwortlich. Sie hat dafür zu sorgen, daß nach Beendigung der Übungsstunden die Sportgeräte vollständig und ordentlich in die Sportgeräte Räume eingeräumt werden.

2. Die Zuschauer dürfen nur das Foyer mit den WC-Anlagen und die Tribüne betreten; das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für die Zuschauer nicht gestattet.
3. Bauliche Veränderungen an oder in der Sporthalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen usw. sind nicht gestattet.

§ 4

1. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der betreffenden Turnhalleneinheit und von den Außenanlagen zu weisen.
2. Der Innenraum der Sporthalle darf von den sporttreibenden Personen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
3. Die Anlagen für die Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung sowie die Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
4. Die abendliche Benutzung der Sporthalle endet, einschließlich Duschen und Ankleiden, um 22.15 Uhr. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art ist in der Sporthalle selbst nicht gestattet. Der Verkauf und Verzehr von Getränken und von Nahrungsmitteln in geringem Umfang ist nach vorheriger Genehmigung der Stadtverwaltung nur im Foyer erlaubt. Der veranstaltende Verein hat in jedem Fall dafür zu sorgen, daß weder Getränke noch Leergut aus dem Foyer in die anderen Räume der Sporthalle gelangen und daß bei Bewirtschaftung nach Abschluß der Veranstaltung das Foyer in einem ordentlichen und sauberen Zustand verlassen und dem Hausmeister wieder übergeben wird.

Nicht verbrauchte Nahrungsmittel und Getränke sind spätestens einen Tag nach der Veranstaltung zu entfernen. Der Abfall ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

§5

1. Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch eine

- Gebührenordnung (Entgeltkatalog) festgelegt (siehe Anlage).
2. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 6

1. Zutritt zum Regieraum hat nur der Hausmeister und die aufsichtsführende Person. Nur der Hausmeister ist befugt, die elektrischen Steuereinrichtungen zu bedienen. Das gleiche gilt für die Mikrofonanlage mit Verstärker und Cassettenteil sowie für die Anzeigetafel. Ausnahmen kann die Stadtverwaltung zulassen.
2. In dringenden Fällen ist die jeweilige aufsichtsführende Person berechtigt, das Telefon im Hausmeisterraum zu benutzen.

§ 7

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Insbesondere ist das Rauchen in sämtlichen Räumen der Sporthalle verboten; ausgenommen ist das Foyer.
2. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 8

1. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 9

1. Sportgeräte dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht aus der Halle entfernt werden. Die Sportgeräte stehen grundsätzlich der Schule und den Vereinen gleichermaßen zur Verfügung. Sollten Schulen oder Vereine auf eigene Gefahr Materialien allein für den Eigenbedarf einbringen wollen, so kann dies nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen.

Die sportliche Betätigung in der Halle, einschließlich Nebenräumen, geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

2. Die Stadt überläßt die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

3. Der Benutzer stellt die Stadt vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

4. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Halle verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Stadt keine Haftung.
6. Jeder Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Sporthalle sowie an den Außenanlagen ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an der Halle, ihren Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an den Übungsstunden oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Stadt auf Kosten der Benutzer erhoben.

§ 10

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 11

Für den Vereinsraum, der im Gebäudekomplex der Sporthalle integriert ist, wird mit der SG Gundelsheim ein Pachtvertrag abgeschlossen. Insoweit findet für diese Räume die Benutzungsordnung keine Anwendung.

§ 12

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 1988 in Kraft.

Gundelsheim, den 26. Mai 1988

gez.

Oheim
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Sporthalle

**Entgeltkatalog für die Überlassung
der Sporthalle Gundelsheim**

Gültig ab 01. Juni 1988

Dreiteilbare Sporthalle (27 x 45 m) mit Außenanlagen**Ausstattung**

- a) 3 Hallenteile à 27 x 15 m
- b) Tribüne (400 Zuschauer)
- c) Krafraum (55 m²)
- d) Tische und Stühle im Foyer
- e) Außenanlagen
(Rasenspielfeld, Hartplatz, 2 Kleinspielfelder, 400 m Aschenbahn)

Miete in DM incl. Nebenkosten

- pauschaler Stundensatz pro Hallendrittel 15,00 DM
- Foyer pauschal pro Tag 50,00 DM

Vereine aus dem Verwaltungsraum Gundelsheim, denen keine regelmäßigen Übungsstunden zugeteilt sind, wird eine Veranstaltung im Kalenderjahr mit der halben Gebühr berechnet.